

Das »Patientenverfügungsgesetz« ist verabschiedet und wichtige Unsicherheiten in der Rechtslage zum Leben und Sterben von Schwerstkranken sind geklärt.

Doch jetzt stellen sich neue und strittige Fragen, auf die Sie als Pflegekraft, Betreuer oder Arzt Antworten finden müssen. Sie sollten die gesetzlichen Grundlagen kennen und im Einzelfall mitentscheiden, was zu tun ist.

Das »Patientenverfügungsgesetz« legt Ihnen eine große Verantwortung auf und fordert von Ihnen fundierte Kenntnisse. Dieses Buch hilft Ihnen dabei!

Die 100 wichtigsten und häufigsten Fragen zu Patientenverfügungen und Sterbehilfe sind juristisch fundiert beantwortet.

So erhalten Sie einen kompetenten Überblick und dadurch mehr Sicherheit in dieser sensiblen und heiklen Materie!

Die Autorin

Martina Weber ist Juristin, wissenschaftliche Autorin und Dozentin in der Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildung.

ISBN 978-3-89993-759-6



9 783899 937596

100 Fragen zu Patientenverfügungen und Sterbehilfe

Weber



P F L E G E
L E I C H T

Martina Weber

100 Fragen zu Patientenverfügungen und Sterbehilfe



BRIGITTE KUNZ VERLAG

Martina Weber

100 Fragen zu Patientenverfügungen und Sterbehilfe

Martina Weber

100 Fragen zu Patientenverfügungen und Sterbehilfe



BRIGITTE KUNZ VERLAG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-89993-759-6

Die Autorin:

Martina Weber ist Volljuristin mit den Spezialgebieten Arbeits- und Pflegerecht, sie arbeitet als wissenschaftliche Autorin sowie als Dozentin in der Gesundheits- und Krankenpflegeausbildung und -fortbildung. Zahlreiche Veröffentlichungen von Fachartikeln und Fachbüchern sowie Vorträge.

In der Reihe »Pflege leicht« erschien von Martina Weber auch der Band »100 Fragen zum Arbeitsrecht für Pflegekräfte«.

Kontakt zur Autorin: marsweber@hotmail.com

Mehr wissen – besser pflegen!

pflegen-online.de

Besuchen Sie unser Pflegeportal im Internet.

Brigitte Kunz Verlag

**© 2010 Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG,
Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover**

Alle Angaben erfolgen ohne jegliche Verpflichtung oder Garantie des Autors und des Verlages. Für Änderungen und Fehler, die trotz der sorgfältigen Überprüfung aller Angaben nicht völlig auszuschließen sind, kann keinerlei Verantwortung oder Haftung übernommen werden. Alle Rechte vorbehalten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der gesetzlich geregelten Fälle muss vom Verlag schriftlich genehmigt werden. Die im Folgenden verwendeten Personen- und Berufsbezeichnungen stehen immer gleichwertig für beide Geschlechter, auch wenn sie nur in einer Form benannt sind. Ein Markenzeichen kann warenrechtlich geschützt sein, ohne dass dieses besonders gekennzeichnet wurde.

Satz: PER Medien+Marketing GmbH, Braunschweig

Druck: Druck Thiebes GmbH, Hagen

Inhalt

Vorwort	11
1 Der rechtliche Rahmen: Die Selbstbestimmung des Patienten	13
1. Frage: Was hat der ärztliche Heileingriff mit einer Körperverletzung im Sinne des Strafrechts zu tun?	13
2. Frage: Was tun, wenn sich eine Patientin zu einer medizinisch indizierten Behandlung nicht äußern kann?	16
3. Frage: Machen sich Ärzte strafbar, wenn sie die mutmaßliche Einwilligung eines Patienten zu einer medizinisch indizierten Behandlung angenommen haben, es sich aber später herausstellt, dass der Patient mit dem Eingriff nicht einverstanden war?	18
4. Frage: Welche Anforderungen werden an die Wirksamkeit einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Einwilligung eines Patienten in eine ärztliche oder pflegerische Behandlungsmaßnahme gestellt?	18
5. Frage: Wann ist ein Patient einwilligungsfähig?	19
6. Frage: Ist ein Patient an seine einmal erteilte ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung in eine bevorstehende ärztliche Behandlung gebunden, bis die Behandlung abgeschlossen ist?	21
7. Frage: Darf ein einwilligungsfähiger Patient seine Einwilligung in eine ärztliche oder pflegerische Behandlung auch dann verweigern oder widerrufen, wenn er ohne die Behandlung sterben würde?	21
8. Frage: Wie ist eine Behandlungsverweigerung zu dokumentieren, wenn die Nichtvornahme des Eingriffs zum Tod des Patienten führt?	23
9. Frage: Sind die Angehörigen berechtigt, für einen nicht einwilligungsfähigen volljährigen Patienten eine Erklärung über eine medizinische Behandlung abzugeben?	24
10. Frage: Was kann eine erwachsene einwilligungsfähige Person veranlassen, damit im Fall eines Verlustes ihrer Einwilligungsfähigkeit ein Angehöriger oder eine vertraute Person Entscheidungen über medizinische Eingriffe trifft?	25
11. Frage: Was ist sinnvoller: Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung?	26
12. Frage: Was kann eine einwilligungsfähige Person tun, damit im Fall ihrer Einwilligungsunfähigkeit unerwünschte medizinische Maßnahmen unterlassen werden?	26

2 Hilfe im Sterben und Hilfe zum Sterben	27
13. Frage: Was bedeutet der Begriff Sterbehilfe?	27
14. Frage: Was bedeutet Hilfe im Sterben?	27
15. Frage: Was ist aktive Sterbehilfe?	28
16. Frage: Ist es strafbar, einem sterbenden Patienten schmerzlindernde oder bewusstseinsdämpfende Medikamente zu verabreichen, die den Eintritt des Todes beschleunigen?	29
17. Frage: Worin besteht die Missbrauchsgefahr bei indirekter Sterbehilfe?	31
18. Frage: Was ist passive Sterbehilfe?	32
19. Frage: Ist passive Sterbehilfe strafbar?	32
20. Frage: Entspricht die Unterscheidung von aktiver zu passiver Sterbehilfe der Unterscheidung von Tun und Unterlassen?	34
21. Frage: Darf eine einwilligungsfähige Patientin den Abbruch einer auf Dauer angelegten ärztlichen Heilbehandlung verlangen, auch wenn sie ohne die Behandlung stirbt?	34
22. Frage: Wann gilt ein Mensch aus juristischer Sicht als tot?	36
23. Frage: Befindet sich ein Mensch im Zustand eines Wachkomas in der Sterbephase?	38
24. Frage: Wann beginnt bei einem Menschen die Sterbephase?	39
25. Frage: Gibt es generelle Maßstäbe zur medizinischen Indikation einer lebensverlängernden Behandlung?	39
26. Frage: Ist die Entscheidung, ob eine bestimmte ärztliche Behandlung medizinisch indiziert ist, objektiv?	40
3 Voraussetzungen für eine rechtsverbindliche Patientenverfügung	42
27. Frage: Welchen Zweck hat eine Patientenverfügung?	42
28. Frage: Wie wird die Patientenverfügung gesetzlich definiert?	42
29. Frage: Wie unterscheidet sich die gesetzliche Definition der Patientenverfügung von dem Begriff der Patientenverfügung, wie er vor der gesetzlichen Festlegung verwendet wurde?	43
30. Frage: Welche Formvorschriften müssen für die Wirksamkeit einer Patientenverfügung eingehalten werden?	43
31. Frage: Welchen Inhalt kann eine Patientenverfügung haben?	43
32. Frage: Muss der Verfasser einer Patientenverfügung ausdrücklich seine Einwilligungsfähigkeit erklären?	44
33. Frage: Wann sollte die Einwilligungsfähigkeit des Verfassers einer Patientenverfügung ausdrücklich von einer außenstehenden Person bestätigt werden?	44
34. Frage: Was bedeutet es, dass die Patientenverfügung »schriftlich« verfasst werden muss?	44
35. Frage: Was kann man tun, wenn jemand zwar einwilligungsfähig ist, aber körperlich zu schwach, um seine Patientenverfügung zu unterschreiben? ...	45

36. Frage: Sind Patientenverfügungen wirksam, die mit Hilfe von Formularen erstellt wurden?	45
37. Frage: Muss man sich vor der Abfassung einer Patientenverfügung ärztlich beraten lassen?	45
38. Frage: Ist zur Abfassung einer Patientenverfügung die Mitwirkung eines Notars oder einer Rechtsanwältin erforderlich?	46
39. Frage: An wen kann man sich wenden, wenn man eine persönliche Beratung zur Abfassung einer individuellen Patientenverfügung wünscht?	46
40. Frage: Übernehmen die gesetzlichen Krankenkassen die Kosten der Beratung zur Abfassung einer Patientenverfügung?	47
41. Frage: Muss eine Patientenverfügung regelmäßig bestätigt werden?	47
42. Frage: Was bedeutet es, dass in einer Patientenverfügung Behandlungen unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung abgelehnt werden dürfen?	48
43. Frage: Wann ist eine Patientenverfügung nicht rechtswirksam?	48
44. Frage: Sind alle Behandlungswünsche einer Patientenverfügung rechtswirksam? ...	49
45. Frage: Warum sind viele Patientenverfügungen unverbindlich?	49
46. Frage: Worin liegen weitere Schwierigkeiten vorformulierter Patientenverfügungen?	49
47. Frage: Warum sollte eine Patientenverfügung einen Abschnitt über eigene allgemeine Wertvorstellungen enthalten?	50
48. Frage: Welche Anhaltspunkte gibt es für die Darlegung allgemeiner Wertvorstellungen in einer Patientenverfügung?	51
49. Frage: Gehören allgemeine Behandlungswünsche in eine Patientenverfügung?	51
50. Frage: Muss man in einer Patientenverfügung ausdrücklich darauf hinweisen, dass man eine Linderung von Schmerzen wünscht?	52
51. Frage: Zählt die künstliche Ernährung mit Hilfe einer PEG-Sonde zur Basisbetreuung?	52
52. Frage: Darf jemand in seiner Patientenverfügung in einer bestimmten Krankheits-situation die künstliche Ernährung verbieten?	54
53. Frage: Kann eine Patientenverfügung nachträglich geändert werden?	54
54. Frage: Muss ein Patient, der seine Patientenverfügung widerrufen möchte, einwilligungsfähig sein?	55
55. Frage: Ist der rechtliche Betreuer berechtigt, die Patientenverfügung des Betreuten zu widerrufen?	55
56. Frage: Ist der Bevollmächtigte berechtigt, die Patientenverfügung seines Vollmacht-gebers zu widerrufen?	55
57. Frage: Wo sollte eine Patientenverfügung aufbewahrt werden?	55
58. Frage: Welche Bedeutung hat eine Patientenverfügung in der Notfallmedizin?	56
59. Frage: Ist es sinnvoll, in einer Patientenverfügung Aussagen über eine Organspende zu treffen?	58

60. Frage: Kann man in einer Patientenverfügung festlegen, dass der Bevollmächtigte oder Betreuer darüber entscheidet, ob er in eine Behandlung einwilligt oder nicht?	59
61. Frage: Besteht jetzt eine allgemeine Verpflichtung, eine Patientenverfügung zu verfassen?	59
62. Frage: Besteht die Gefahr, dass der Wille eines Patienten, der keine Patientenverfügung hat, gar keine Beachtung findet?	60
4 Angehörige, Betreuer (bzw. Bevollmächtigter), Ärzte und Entscheidungen am Lebensende	61
63. Frage: Wer überprüft, ob der Wille des nicht mehr entscheidungsfähigen Patienten mit den Vorgaben aus seiner Patientenverfügung übereinstimmt?	61
64. Frage: Welche Aufgabe hat der Arzt, wenn die Einwilligungsfähigkeit des Patienten fehlt?	61
65. Frage: Wie prüft der Betreuer/Bevollmächtigte den Patientenwillen im Hinblick auf eine konkrete, vom Arzt angebotene medizinische Behandlung am nicht mehr einwilligungsfähigen Patienten?	61
66. Frage: Darf der Betreuer oder Bevollmächtigte eine Patientenverfügung mit Hinweis auf den mutmaßlichen Willen des betroffenen Patienten korrigieren?	63
67. Frage: Wie genau muss die Vorgabe in einer Patientenverfügung sein, damit sie in der konkreten Situation verbindlich ist?	63
68. Frage: Muss ein rechtlicher Betreuer bestellt werden, wenn jemand für die konkrete Lebens- und Behandlungssituation eine Patientenverfügung hat, aber keine Vorsorgevollmacht?	65
69. Frage: Muss vor dem Abbruch der künstlichen Ernährung eines nicht mehr einwilligungsfähigen Patienten immer eine Genehmigung des Betreuungsgerichtes eingeholt werden?	67
70. Frage: Wer überprüft, ob der vom Stellvertreter des Patienten ermittelte Patientenwille auch tatsächlich mit dem Willen des nicht einwilligungsfähigen Patienten übereinstimmt?	68
71. Frage: In welchen Fällen muss das Betreuungsgericht im Zusammenhang mit einer lebensbeendenden ärztlichen Maßnahme wie dem Abbruch der künstlichen Ernährung an einem nicht einwilligungsfähigen Patienten entscheiden?	68
72. Frage: Besteht nach der neuen Rechtslage die Gefahr des Missbrauchs, wenn Arzt und Betreuer bzw. Bevollmächtigter zum Nachteil des nicht einwilligungsfähigen Patienten zusammenwirken?	69
73. Frage: Was kann man tun, wenn der Verdacht besteht, dass Arzt und Betreuer bzw. Bevollmächtigter gemeinschaftlich den Willen des nicht einwilligungsfähigen Patienten missachten?	70

5 Keine oder eine nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffende Patientenverfügung	71
74. Frage: Was ist zu tun, wenn keine oder eine nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffende Patientenverfügung vorliegt?	71
75. Frage: Was ist ein Behandlungswunsch im Sinne des § 1901 a Abs. 2 BGB?	71
76. Frage: Wie ermittelt der Betreuer den Behandlungswunsch und den mutmaßlichen Willen des nicht mehr einwilligungsfähigen Betreuten?	72
77. Frage: Was tun, wenn Behandlungswünsche oder mutmaßlicher Wille des nicht mehr einwilligungsfähigen Patienten nicht festzustellen sind?	73
6 Selbstbestimmungsrecht des Patienten im Widerstreit gegen einen Heimvertrag, gegen das Gewissen der Pflegekräfte und gegen einen Versicherungsvertrag	74
78. Frage: Was sollten stationäre Pflegekräfte im Hinblick auf Patientenverfügungen tun?	74
79. Frage: Darf eine Pflegekraft die Anordnung, die künstliche Ernährung eines Patienten auf der Grundlage von dessen Patientenverfügung einzustellen, aus Gewissensgründen verweigern?	74
80. Frage: Berechtigt der Heimvertrag dazu, die künstliche Ernährung gegen den ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen des Patienten fortzusetzen?	77
81. Frage: Darf der Heimträger den Heimvertrag kündigen, weil er um seinen guten Ruf in der Öffentlichkeit fürchtet?	78
82. Frage: Kann eine Krankenversicherung von einem Kunden verlangen, in einer Patientenverfügung auf bestimmte medizinische Maßnahmen zu verzichten?	79
7 Kinder und Jugendliche als Patienten am Lebensende	80
83. Frage: Können Minderjährige eine rechtsverbindliche Patientenverfügung verfassen?	80
84. Frage: Sollten Eltern für ihr minderjähriges Kind eine Patientenverfügung verfassen?	81
85. Frage: Dürfen Eltern die Beendigung lebenserhaltender medizinischer Maßnahmen an ihrem minderjährigen Kind verlangen?	82
86. Frage: Darf ein 14-jähriger Jugendlicher, der Zeuge Jehovas ist, rechtswirksam eine medizinisch indizierte Bluttransfusion ablehnen?	84
87. Frage: Darf eine Bluttransfusion vorgenommen werden, wenn die Eltern dies verweigern?	84
8 Selbsttötung, Anstiftung und Beihilfe zur Selbsttötung	86
88. Frage: Ist die Selbsttötung strafbar?	86
89. Frage: Ist der Versuch einer Selbsttötung für den Betroffenen strafbar?	86
90. Frage: Hat der Versuch einer Selbsttötung für den Betroffenen sonstige rechtliche Folgen?	87

91. Frage: Sind Anstiftung und Beihilfe zur Selbsttötung strafbar?	88
92. Frage: Unter welchen Voraussetzungen ist ein Suizid freiverantwortlich?	89
93. Frage: Was unterscheidet die straflose Beihilfe zur Selbsttötung von der strafbaren Tötung auf Verlangen?	90
94. Frage: Hat ein bewegungsunfähiger Suizidaler das Recht, sich von einer anderen Person töten zu lassen?	92
95. Frage: Ist die Beihilfe zur Selbsttötung durch einen Arzt erlaubt?	93
96. Frage: Ist es strafbar, einem unheilbar schwerstkranken Menschen ein Betäubungs- mittel zum freien Suizid zu überlassen?	95
97. Frage: Ist ein Arzt verpflichtet, ärztliche Hilfsmaßnahmen einzuleiten, wenn sein Patient aufgrund eines frei verantwortlichen Entschlusses einen Selbsttötungsversuch unternommen hat?	96
98. Frage: Macht sich ein Arzt strafbar, wenn er einem Patienten therapeutisch indizierte Medikamente verschreibt, die der Patient Medikamente sammelt und zum frei verantwortlichen Suizid verwendet?	101
99. Frage: Darf eine Pflegekraft Beihilfe zur Selbsttötung einer Patientin leisten?	101
100. Frage: Ist eine kommerziell betriebene Suizidbegleitung verboten?	102
Rechtsgrundlagen	105
Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB):	105
Auszug aus dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegen- heiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)	107
Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB)	108
Auszug aus dem Grundgesetz (GG)	109
Empfehlenswerte Internetadressen	110
Literatur	111
Abkürzungsverzeichnis	115
Register	116

Vorwort

Der Fortschritt der Medizin hat eine Situation geschaffen, in der viele Menschen fürchten, am Ende ihres Lebens nicht mehr selbst bestimmen zu können, ob sie mit einer ärztlichen Maßnahme einverstanden sind oder nicht. Immer wieder hatten die Gerichte darüber zu entscheiden, ob ein Patient in gesunden Tagen in einer Patientenverfügung festlegen kann, dass er lebensverlängernde Maßnahmen in bestimmten Krankheitssituationen ablehnt.

Der Gesetzgeber hat hier endlich eine Entscheidung getroffen: Das am 18.6.2009 beschlossene Dritte Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts hat die Patientenverfügung im Bürgerlichen Gesetzbuch verankert: § 1901 a und § 1901 b wurden neu eingefügt. Die Regelung trat am 1.9.2009 in Kraft.

Die teilweise widersprüchliche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hatte dazu geführt, dass vor allem über folgende Frage Unsicherheit bestand: Kann der Verfasser einer Patientenverfügung verbindliche Anweisungen für alle Stadien einer Erkrankung festlegen oder ist die Reichweite einer Patientenverfügung auf die Sterbephase begrenzt?

Seit vielen Jahren wurde auch über formale Voraussetzungen einer Patientenverfügung diskutiert: Muss der Verfasser volljährig sein? Ist eine notarielle Beglaubigung erforderlich? Sind jährliche Bestätigungen und eine vorherige ärztliche Beratung zwingend erforderlich?

Neu geregelt wurde auch die vieldiskutierte Frage, wann das Vormundschaftsgericht (seit 1.9.2009: Betreuungsgericht) beim Unterbleiben oder beim Abbruch lebensverlängernder Maßnahmen entscheiden muss.

Die wichtigsten Unsicherheiten der alten Rechtslage sind nun geklärt. Die neue gesetzliche Regelung verändert das Arzt-Patienten-Verhältnis. Neue Rechtsprobleme stellen sich. Vermutlich werden sich die Betreuungsgerichte in den kommenden Jahren verstärkt mit Fragen zur Auslegung von Patientenverfügungen zu beschäftigen haben.

Andere, teilweise sehr umstrittene Rechtsfragen zum Ende des Lebens sind von der Gesetzesänderung nicht betroffen. Dazu gehören die aktive Sterbehilfe, die Frage nach der ärztlichen Hilfspflicht nach einem Suizidversuch, Therapieabbruch sowie Behandlungsverweigerung eines einwilligungsfähigen Patienten. Außerdem der Konflikt zwischen der Selbstbestimmung des Patienten und dem Gewissen der Pflegekräfte sowie Fragen der Behandlung von Kindern und Jugendlichen am Lebensende.

Die neue Rechtslage stärkt die Selbstbestimmung der Patienten, aber auch deren Selbstverantwortung. Ob jemand eine Patientenverfügung verfasst und wenn ja, mit welchem Inhalt, ist eine höchstpersönliche Entscheidung. Eine Patientenverfügung ist keine Standardware.

Fragen zur Patientenautonomie am Lebensende sind für Pflegekräfte nicht nur von beruflichem Interesse. Die Themen, die in diesem Buch behandelt werden, betreffen jeden Menschen, der sich für die Selbstbestimmung am Lebensende interessiert. Deshalb richtet sich dieses Buch nicht nur an Pflegekräfte, sondern auch an Beraterinnen zur Abfassung von Patientenverfügungen, an rechtliche Betreuerinnen, an Ärztinnen, an Rechtsanwältinnen sowie an alle, die sich aus beruflichen oder persönlichen Gründen für eine verständliche, aber wissenschaftlich fundierte Aufbereitung von Fragen zu Patientenverfügung und Sterbehilfe auf der Grundlage der höchstrichterlichen Rechtsprechung interessieren.

Frankfurt am Main, im Juni 2010

Martina Weber